

Informationsbroschüre

für ehrenamtliche Betreuer*innen



Herausgeber:
Stadt Castrop-Rauxel
Der Bürgermeister
Bereich Jugend und Familie
Betreuungsstelle der Stadt Castrop-Rauxel

Castrop-Rauxel
Europastadt im Grünen



Sehr geehrte Betreuer*innen,

wir freuen uns, dass Sie die ehrenamtliche Betreuung für einen Menschen, der diese Hilfe benötigt, übernommen haben. Sie leisten hiermit einen wichtigen und aner kennenswerten gesellschaftlichen Beitrag.

Diese Broschüre soll Ihnen dabei helfen, sich mit den vielfältigen Aufgaben, Problemen und Fragestellungen zu orientieren.

Die Informationen sind auf das Wesentliche beschränkt und wurden kurz und prägnant gehalten.

Das Team der Betreuungsstelle:

Jörg Bendl

Tel. 0 23 05/106-25 45

E-Mail: Joerg.Bendl@castrop-rauxel.de

Ralph Gödeke

Tel. 0 23 05/106-25 10

E-Mail: Ralph.Goedeke@castrop-rauxel.de

Sylvia McKeary

Tel. 0 23 05/106-25 22

E-Mail: Sylvia.McKeary@castrop-rauxel.de

Impressum

Stadt Castrop-Rauxel
Fachbereich Jugend und Familie, Betreuungsstelle
Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel
Fax 0 23 05/106-25 09
betreuung@castrop-rauxel.de
www.castrop-rauxel.de

Satz/Layout/Druck:
Stadt Castrop-Rauxel, Bereich Jugend und Familie
Informationstechnik und zentrale Dienste

Alle Angaben ohne Gewähr, Änderungen vorbehalten

Stand: April 2021

Grundzüge des Betreuungsrechts

Die rechtliche Betreuung wird vom zuständigen Amtsgericht für volljährige Menschen, die auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht (mehr) besorgen können, eingerichtet.

Der zu betreuenden Person werden dann rechtlicher Betreuer*innen zur Seite gestellt. Dies sind häufig Angehörige, Nachbarn oder Freunde. Nur wenn keine ehrenamtliche Person zur Verfügung steht, werden Berufsbetreuer*innen bestellt. Wurde eine Betreuer*in bestellt, erhält eine Urkunde, die als Ausweis dient.

Wichtig zu wissen ist, dass die Betreuung keinen Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit der zu betreuenden Person hat, d.h. die zu betreuende Person kann jederzeit Rechtsgeschäfte alleine und ohne Zustimmung tätigen. In dieses Recht kann nur bei Gefahr für Leben und Vermögen der zu betreuenden Person eingegriffen werden, indem das Gericht einen Einwilligungsvorbehalt anordnet.

Eheschließung und Testament sind trotz einer eingerichteten Betreuung möglich. Betreute sind wahlberechtigt, solange dies nicht explizit eingerichtet wurde.

Die Betreuung soll auf den individuellen Hilfebedarf zugeschnitten sein. Sie wird nach spätestens sieben Jahren auf ihre Erforderlichkeit und den Umfang überprüft, es sei denn, das Gericht hat einen anderen Überprüfungszeitraum beschlossen. Auf Antrag sind Änderungen jedoch jederzeit möglich (z.B. Änderungen in den Wirkungskreisen, Betreuerwechsel, etc.).

Die Betreuung endet mit dem Tod der zu betreuenden Person.

Die verschiedenen Aufgabenkreise

Betreuer*innen werden nur für die Aufgabenkreise bestellt, für die eine Betreuung tatsächlich erforderlich ist. Nur in diesen Bereichen kann eine Betreuer*in eine rechtliche Vertretung wahrnehmen. Angelegenheiten, diezu Betreuende eigenständig erledigen können, dürfen Betreuer*innen nicht übertragen werden.

Die möglichen Aufgabenkreise sind:

- **Personensorge**

Dazu gehören z.B. die Gesundheitsfürsorge, die Aufenthaltsbestimmung, die Erledigung von Wohnungsangelegenheiten und das Entgegennehmen und Öffnen der Post der zu betreuenden Person.

- **Vermögenssorge**

Dazu gehört außer der Regelung der Einnahmen und Ausgaben für den Bereich des täglichen Lebens und der Verwaltung des evtl. vorhandenen Vermögens auch die Verfolgung von Ansprüchen der zu betreuenden Person gegenüber Dritten.

Die wichtigsten Aufgabenkreise im Bereich der Personensorge:

- **Gesundheitsfürsorge**

Über eine ärztliche Behandlung entscheidet die zu betreuende Person selbst, sofern eine Einwilligungsfähigkeit besteht. Das bedeutet, dass die zu betreuende Person, nach Aufklärung durch Ärzt*innen, in der Lage sein muss, die vorgesehene Maßnahme zu erfassen. Betreuer*innen entscheiden über eine Heilbehandlung nur dann, wenn die zu betreuende Person tatsächlich nicht in der Lage ist, diese Entscheidung selbst zu treffen.

- **Aufenthaltsbestimmung**

Die geschlossene Unterbringung durch Betreuer*innen in einer Klinik oder einer besonderen Wohnform ist nur zulässig, wenn die Gefahr besteht, dass sich die zu betreuende Person schweren gesundheitlichen Schaden zufügt oder die Notwendigkeit einer Untersuchung oder Behandlung, krankheitsbedingt nicht einzusehen vermag. Die Unterbringung setzt eine vorherige Genehmigung des Betreuungsgerichtes voraus (s. betreuungsrechtliche Genehmigungen).

- **Wohnungsangelegenheiten**

Die Kündigung der Wohnung ist genehmigungspflichtig. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn auszuschließen ist, dass zu betreuenden Person nicht mehr in die Wohnung zurückkehren und dort angemessen versorgt werden kann.

- **Post- und Fernmeldeverkehr**

Da das Post- und Fernmeldegeheimnis unter besonderem grundgesetzlichen Schutz steht, muss das Recht Betreuer*innen auf Entgegennahme, Öffnen sowie Lesen der Post ausdrücklich vom Gericht angeordnet werden.

Die wichtigsten Aufgabenkreise im Bereich der Vermögenssorge:

- **Geldanlage**

Sparvermögen der zu betreuenden Person muss verzinslich angelegt werden. In Betracht kommt die sogenannte „mündelsichere Anlage“ z.B. in Bundesanleihen und Pfandbriefen oder festverzinslichen Wertpapieren. Zur Vermögenssorge gehört auch die Abgabe von Einkommenssteuererklärungen gegenüber dem Finanzamt oder Freistellungserklärungen gegenüber Geldinstituten.

- **Bestattungs- und Grabpflegeverträge**

Möchte die zu betreuende Person Vorsorge für seine Bestattung treffen und ist auch noch ausreichend Vermögen hierfür vorhanden, können Betreuer*innen einen Bestattungsvorsorgevertrag und/oder einen Grabpflegevertrag abschließen.

- **Schenkungen**

Grundsätzlich dürfen rechtliche Betreuer*innen keine Schenkungen aus dem Vermögen oder Einkommen der zu betreuenden Person vornehmen. Ausnahmen sind z.B. Schenkungen an Angehörige zu Geburtstagen, Weihnachten, etc.

Einwilligungsvorbehalt

Um die zu betreuende Person vor den Folgen von Rechtsgeschäften, selbstschädigend sein könnten, zu schützen, besteht die Möglichkeit einen Einwilligungsvorbehalt anzuordnen.

Rechtsgeschäfte können dann nur mit Einwilligung von Betreuer*innen abgeschlossen werden. Wenn die zu betreuende Person trotz des angeordneten Einwilligungsvorbehalts Verträge ohne die Zustimmung von Betreuer*innen abschließt, sind diese unwirksam, außer Betreuer*innen stimmen nachträglich zu.

Der Einwilligungsvorbehalt kann durch Betreuer*innen beantragt und vom Gericht angeordnet werden, wenn ansonsten erhebliche Gefahr für Person oder Vermögen der zu betreuenden Person drohen würde. Die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts setzt voraus, dass die zu betreuende Person aufgrund einer Erkrankung seinen Willen nicht frei bestimmen kann.

Für Eheschließungen, Lebenspartnerschaften und das Verfassen von Testamenten ist die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes nicht möglich.

Betreuungsrechtliche Genehmigungen

Für einige Rechtsgeschäfte, die Betreuer*innen für die zu betreuende Person tätigen wollen, wird die Genehmigung des zuständigen Betreuungsgerichts benötigt.

Genehmigungspflichtig sind zum Beispiel:

- Die Einwilligung in eine risikoreiche Heilbehandlung (z.B. Operationen am Gehirn, Transplantation von Organen, Amputationen)
- Freiheitsentziehende Maßnahmen wie das Anbringen eines Bettgitters, Unterbringung in geschlossenen Abteilungen von Altenheimen und Kliniken
- Abschluss und Kündigung von Mietverträgen
- Grundstücksangelegenheiten (Kauf und Verkauf, Aufnahme einer Hypothek)
- Schuldverpflichtungen wie z.B. Aufnahme von Krediten, Geldanlage

Besteht Unsicherheit darüber, ob ein Rechtsgeschäft genehmigungspflichtig ist oder nicht, sollten Betreuer*innen sich vorsorglich mit den zuständigen Rechtspfleger*innen des jeweiligen Amtsgerichtes beraten oder einen schriftlichen Antrag beim örtlich zuständigen Amtsgericht stellen.

Rechnungslegung

Betreuer*innen sind dem Gericht zur regelmäßigen Rechnungslegung und Berichterstattung verpflichtet. Die Rechnungslegung besteht dabei in der Auflistung aller Einnahmen und Ausgaben der zu betreuenden Person, unter Beifügung der entsprechenden Belege (Quittungen, Rechnungen, Kontoauszüge). Beim Gericht sind in der Regel auch Vordrucke für die Abrechnung erhältlich. Der Rechnungszeitraum beträgt üblicherweise ein Jahr, wobei das Rechnungsjahr vom Gericht bestimmt wird.

Bestimmte Betreuer*innen sind vom Gericht von der Rechnungslegung befreit. Dabei handelt es sich i.d.R. um Ehepartner*innen oder Lebenspartner*innen, Eltern, Kinder oder Enkel*innen der zu betreuenden Person. Allerdings sind sie verpflichtet, mindestens alle zwei Jahre eine Bestandsaufstellung des Vermögens bei Gericht einzureichen.

Was ist wichtig im Verhältnis zwischen Betreuer*innen und der zu betreuenden Person?

- Betreuer*innen unterstützen die zu betreuende Person, das Leben nach eigenen Wünschen und Fähigkeiten zu gestalten. Den Wünschen der zu betreuenden Person soll -soweit möglich- nachgekommen werden.
- Wichtige Angelegenheiten sind vor Erledigung mit der zu betreuenden Person zu besprechen.
- Betreuer*innen pflegen den persönlichen Kontakt zur betreuenden Person, damit Wünsche und Interessen kommuniziert werden können und ein persönliches Vertrauensverhältnis entsteht. Die Betreuung sollte sich also nicht auf die Erledigung des anfallenden Schriftverkehrs beschränken. Im Alltag kann es jedoch vorkommen, dass ein kontinuierlicher Kontakt zwischen allen Beteiligten nicht immer möglich ist.
- Ist die zu betreuende Person geschäftsfähig, können Betreuer*innen dabei unterstützen, Rechtsgeschäfte selbstständig zu tätigen.
- Betreuer*innen vertreten die zu betreuende Person gerichtlich und außergerichtlich, verdrängt aber nicht die Handlungsfähigkeit der zu betreuenden Person, d.h. innerhalb der jeweiligen Aufgabenkreise der Betreuer*innen, kann die zu betreuende Person auch selbst rechtlich handeln. Betreuer*innen können dabei helfen oder unterstützen.

Ansprüche der Betreuer*innen

- Betreuer*innen hat nach einjähriger Tätigkeit einen Anspruch auf eine Aufwendungspauschale. In diesem Fall sind jedoch sämtliche Belege vorzulegen. Diese Ansprüche müssen Betreuer*innen bei Gericht geltend machen. Bei Mittellosigkeit wird der Betrag von der Staatskasse gewährt, ansonsten aus dem Guthaben bzw. dem Vermögen der zu betreuenden Person.
- Betreuer*innen können Auskünfte, Beratung und Hilfe in allen Betreuungsangelegenheiten, aber auch Hinweise auf Maßnahmen durch die eine Betreuung vermieden werden kann, bei der zuständigen Betreuungsstelle sowie den Rechtspfleger*innen des örtlichen Betreuungsgerichtes erhalten.

Praktische Hilfen für den Betreuungsalltag

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage der Stadtverwaltung Castrop-Rauxel.

Hinweis:

Wenn möglich, beachten Sie bitte auch das Serviceangebot der Justiz im Internet (Infos und Vordrucke) unter www.justiz.nrw.de.

Von allen Schreiben, die versendet oder abgegeben werden, sollten Sie eine Kopie für den Aktenvorgang der zu betreuenden Person fertigen.